

(BuVo09.054 LKW-Fahrer 17.09.2010)

Beschluss des MIT-Bundesvorstands am 17.09.2010
nach Vorlage

- MIT Baden-Württemberg

Bescheinigung von Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/ 2006 für LKW-Fahrer

Die MIT spricht sich dafür aus, die Regelungen zur Bescheinigung von Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/ 2006 für LKW-Fahrer ersatzlos für den Werksverkehr und Güterkraftverkehr mit einem Einsatzradius von 100 km um den Betriebsort zu streichen.

Begründung:

War ein LKW-Fahrer am vorangegangenen Werktag nicht im Einsatz und kann somit keinen Fahrtenschreiber („Tachoscheibe“) vorlegen, muss für jeden einzelnen Fall eine einzelne maschinenschriftliche Bescheinigung, die ebenfalls vom Arbeitgeber zu unterschreiben ist, vorgelegt werden. Diese ist vor Fahrtantritt auszustellen und muss den Grund der „Fehlzeit“ (Krankheit, Urlaub, andere Tätigkeit) benennen.

Ein Verstoß löst ein hohes Bußgeld aus. Es ist somit nicht möglich, bei Erkrankung eines Mitarbeiters einen Arbeitnehmer, der sonst in einem anderen Betriebszweig arbeitet (z.B. Werkstatt) kurzfristig auf das Fahrzeug einzuteilen und Stillstand zu vermeiden.

Ursache hierfür sei eine Angst vor Überschreitung der Lenkzeiten. Flexibilität, gerade bei klein- und mittelständischen Unternehmen, wird unmöglich. Nach Brückentagen sind für den gesamten Fuhrpark diese Bescheinigungen auszustellen.

In der Praxis sind die Bürozeiten oft nicht mit den Einsatzzeiten der gewerblichen Arbeitnehmer deckungsgleich.